



Brüssel, den 5. Mai 2017  
(OR. en)

8834/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0149 (COD)

---

---

POSTES 5  
TELECOM 102  
MI 377  
COMPET 292  
DIGIT 118  
CONSOM 176  
IA 72  
CODEC 727

## VERMERK

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

---

Nr. Vordok.: 8201/17 POSTES 3 TELECOM 84 MI 328 COMPET 252 DIGIT 89  
CONSOM 139 IA 63 CODEC 591

Nr. Komm.dok.: 9706/16 POSTES 4 TELECOM 110 MI 407 COMPET 348 DIGIT 65  
CONSOM 135 IA 35 CODEC 795 + ADD1 + ADD2 + ADD3 + ADD4 +  
ADD5

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Paketzustelldienste  
- Allgemeine Ausrichtung

---

## I. EINLEITUNG

Am 25. Mai 2016 hat die Kommission den oben genannten Vorschlag angenommen, der darauf abzielt, bestimmte Fragen in Bezug auf grenzüberschreitende Paketzustelldienste zu regeln, und ihn dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt. Die Grundlage der vorgeschlagenen Verordnung bilden die Vorschriften für grenzüberschreitende Paketzustelldienste, die in der Richtlinie 97/67/EG über Postdienste<sup>1</sup> festgelegt sind und hiermit ergänzt werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21. Januar 1998, S. 14-25).

Konkret zielt der Vorschlag auf Folgendes ab:

- besseres Funktionieren der Märkte, indem die Regulierungsaufsicht über die Paketzustellmärkte wirksamer und kohärenter gestaltet wird, und Förderung des Wettbewerbs;
- größere Transparenz der Tarife im Hinblick auf den Abbau ungerechtfertigter Tarifunterschiede und die Senkung der Tarife für Privatkunden und Kleinunternehmen vor allem in entlegenen Gebieten.

Diese konkreten Ziele tragen zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele des digitalen Binnenmarktes bei, nämlich der Förderung des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs und der digitalen Inklusion.

Dem Vorschlag der Kommission ist eine Folgenabschätzung beigefügt, in der vier Gruppen politischer Optionen untersucht wurden. Zwei dieser Gruppen wurden beibehalten, wobei es darum geht, den Fokus auf Preistransparenz und Regulierungsaufsicht zu legen. Im Rahmen der Folgenabschätzung wird ein Paket von Maßnahmen empfohlen, das eine transparentere Gestaltung der Tarife der Universaldiensteanbieter und eine Ausweitung der Regulierungsaufsicht über alle Anbieter von Paketzustelldiensten sowie darüber hinaus vorsieht, grenzüberschreitende Paketzustelldienste zu verbessern und leichter zugänglich zu machen.

## **II. BERATUNGEN DER VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES**

Die Kommission hat ihren Vorschlag in einer gemeinsamen Sitzung der Gruppen "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum", "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" sowie "Postdienste" vorgestellt, die am 9. Juni 2016 stattfand. Die Folgenabschätzung wurde von der Gruppe "Postdienste" (im Folgenden "Gruppe") in ihrer Sitzung vom 7. Juli 2016 geprüft.

Insgesamt waren die Delegationen der Auffassung, dass die Folgenabschätzung eine angemessene Analyse des Kommissionsvorschlags enthält – einschließlich der Zielsetzung, den Fokus auf Preistransparenz und Regulierungsaufsicht zu legen – und somit eine gute Grundlage für die Prüfung des Verordnungsentwurfs bildet. Eine Reihe von Delegationen stellte jedoch die Frage, auf welche Betreiber die verschiedenen Teile des Verordnungsentwurfs Anwendung finden (Universaldiensteanbieter, KMU, sonstige Betreiber) und wie der Entwurf sich auf einen fairen Wettbewerb auswirkt. Darüber hinaus äußerte die überwiegende Mehrheit der Delegationen Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit einiger der vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen, des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der mangelnden Rechtfertigung von Maßnahmen, die bestimmte Marktsegmente betreffen.

Alle Delegationen haben allgemeine Vorbehalte bzw. Prüfungsvorbehalte eingelegt und sind noch damit beschäftigt, die Einzelheiten verschiedener Bestimmungen des Verordnungsentwurfs zu analysieren. In der Anlage dieses Vermerks ist der neue Kompromisstext des Vorsitzes enthalten, der die Ergebnisse der Prüfung durch die Gruppe am 25. April 2017 wiedergibt. Die letzten Änderungen sind in der englischen Fassung durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet. Streichungen sind in der englischen Fassung durch    kenntlich gemacht. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind in der englischen Fassung durch **Fettdruck**, Streichungen durch    gekennzeichnet.

Die Erwägungsgründe wurden an die Änderungen des verfügbaren Teils angepasst.

### III. NOCH OFFENE FRAGEN

Im Anschluss an einen Zwischenbericht über den Stand der Prüfung dieses Vorschlags (Dok. 14401/16), der dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Telekommunikation)) am 2. Dezember 2016 vom slowakischen Vorsitz vorgestellt wurde, hat die Gruppe den Vorschlag unter maltesischem Vorsitz im Laufe mehrerer Sitzungen, die zwischen Januar und April 2017 stattfanden, weiter geprüft. Die Beratungen auf der Ebene der Gruppe erwiesen sich als schwierig und offenbarten bei mehreren Aspekten des Vorschlags unterschiedliche Auffassungen und Prioritäten der Mitgliedstaaten. Dementsprechend bemühte sich der Vorsitz mit Nachdruck um Kompromisslösungen, um die verschiedenen Bedenken der Delegationen miteinander in Einklang zu bringen und zu einem ausgewogenen Text zu gelangen, damit auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Telekommunikation)) am 9. Juni 2017 eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden kann.

Der in der Anlage beigefügte Kompromisstext des Vorsitzes stellt einen wohlausgewogenen Kompromiss dar, der für die Delegationen im Großen und Ganzen annehmbar sein dürfte. Die folgenden zentralen Fragen müssen jedoch noch geklärt werden, bevor eine Einigung erreicht werden kann. Sie werden erörtert, ohne dass damit bestimmten Anliegen einzelner Delegationen oder anderen im Vorschlag geänderten Bestimmungen, die noch nicht umfassend behandelt wurden, vorgegriffen wird.

**Schwellenwert von mindestens 50 für den Paketzustelldienst tätigen Mitarbeitern als Grenze für die Anwendung der Artikel 3 und 4 (Erwägungsgrund 10):**

Eine große Zahl von Delegationen kann einem Schwellenwert von 50 Personen als Grenze für die Anwendung der Artikel 3 und 4 zustimmen. Einige wenige Mitgliedstaaten halten diesen Schwellenwert jedoch für zu hoch und möchten ihn deutlich herabsetzen. Insbesondere Mitgliedstaaten mit überschaubaren Märkten, in denen mehrere Zustelldienste mit weniger als 50 Mitarbeitern tätig sind, haben geltend gemacht, dass es mit einem derart hoch angesetzten Schwellenwert schwierig wäre, den Markt ordnungsgemäß zu überwachen und für eine ausreichende Tariftransparenz zu sorgen. Darüber hinaus sollten auch Unterauftragnehmer in die Berechnung des Schwellenwerts einbezogen werden, um die tatsächliche Größe des Betreibers festmachen zu können. Zudem wurde vorgeschlagen, andere Kriterien wie den Umsatz und den Marktanteil anstelle der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeiter heranzuziehen.

Der Vorsitz schlägt vor, den Schwellenwert von 50 Personen in beiden Artikeln beizubehalten und zu präzisieren, welche Kategorien von Mitarbeitern in die Berechnung des Schwellenwerts einzubeziehen sind (Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, vorübergehend Beschäftigte und Selbstständige). Der Vorsitz betrachtet diesen Schwellenwert als angemessene Grenze für die Anwendung der genannten Artikel. Ferner leitet sich die Zahl von 50 Personen aus der Empfehlung 2003/361 der Kommission ab, in der sie als eines der Kriterien zur Definition von KMU dient.

**Artikel 5 - Bewertung der grenzüberschreitenden Tarife (Erwägungsgründe 12 und 16):**

Im Zuge der Prüfung dieses Artikels durch die Gruppe schlugen einige Delegationen vor, ihn zu streichen. Sie vertraten den Standpunkt, dass mit einer Anwendung des Artikels 4 auf alle grenzüberschreitenden Paketzustelldienste für eine ausreichende Transparenz der grenzüberschreitenden Tarife gesorgt würde und eine angemessene Vergleichbarkeit der Tarife gewährleistet werden könnte. Dadurch würde die in Artikel 5 vorgesehene Bewertung der grenzüberschreitenden Tarife überflüssig, sodass der Artikel gestrichen werden könnte, was den Verwaltungsaufwand für die nationalen Regulierungsbehörden und Betreiber verringern würde.

Andererseits wäre eine beträchtliche Zahl der Delegationen damit einverstanden, diesen Artikel unter der Bedingung beizubehalten, dass er nur für die Universaldiensteanbieter gilt, die unter die Universaldienstpflicht eines Mitgliedstaates fallen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Vorsitz vor, Artikel 5 beizubehalten und den Geltungsbereich auf Universaldiensteanbieter zu beschränken. Ferner sollte die Bewertung nur die im Anhang der Verordnung aufgeführten Postsendungen umfassen, die unter die Universaldienstpflicht der Mitgliedstaaten fallen. Die allgemeinen Kriterien für die Bewertung wurden im Kompromissvorschlag des Vorsitzes weiter präzisiert und unmittelbar in den Artikel - nicht in einen Durchführungsrechtsakt – wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Kommission beauftragt wird, Leitlinien zur Methodik der Anwendung dieser Kriterien festzulegen. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der in der Anlage wiedergegebene Text, den er für die Anwendung des Artikels 5 vorschlägt, einen ausgewogenen Kompromiss darstellen würde, der den dargelegten unterschiedlichen Auffassungen der Delegationen Rechnung tragen würde und daher von der Mehrheit der Delegationen akzeptiert werden könnte.

#### IV. FAZIT

Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, den Kompromisstext des Vorsitzes in der in der Anlage enthaltenen Fassung zu prüfen und zu bestätigen und ihn dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Telekommunikation)) im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung auf der Ratstagung am 9. Juni 2017 zu übermitteln.

---

2016/0149 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über grenzüberschreitende Paketzustelldienste**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>3</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>2</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>3</sup> ABl. C vom , S. .

- (1) Für die Absender kleiner Mengen grenzüberschreitender Pakete und anderer Postsendungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Privatkunden, sind die Tarife immer noch vergleichsweise hoch. Dies hat unmittelbar negative Folgen für die Nutzer, die sich vor allem im Kontext des elektronischen Geschäftsverkehrs grenzüberschreitender Paketzustelldienste bedienen.
- (2) Je nach Mitgliedstaat wurden den nationalen Regulierungsbehörden sehr unterschiedliche Kompetenzen bei der Marktüberwachung und der Regulierungsaufsicht über die Paketzustelldienste übertragen. Dies wurde auch in einem gemeinsamen Bericht<sup>4</sup> der Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste und des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation bestätigt, die beide zu dem Ergebnis gelangten, dass die nationalen Regulierungsbehörden auch geeignete Regulierungsbefugnisse brauchen, damit sie tätig werden können, und dass diese Befugnisse offenbar nicht in allen Mitgliedstaaten vorgesehen sind. Diese Unterschiede führen zu noch mehr Verwaltungsaufwand und noch höheren Befolgungskosten für grenzüberschreitend tätige Paketzustelldienste. Infolgedessen behindern sie die grenzüberschreitende Erbringung von Paketzustelldiensten und wirken sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts aus.
- (3) Der Markt für grenzüberschreitende Paketzustelldienste ist vielfältig und komplex, wobei verschiedene Betreiber je nach Gewicht, Größe und Format der Sendungen, aber auch nach deren Bestimmungsort, nach Mehrwertaspekten, wie Lösungen für die Sendungsverfolgung, und nach der Anzahl der Sendungen ein Spektrum unterschiedlicher Leistungen und Preise anbieten. Aufgrund dieser Vielfalt sind die Qualität und die Preise der Paketzustelldienste der einzelnen Anbieter schwer vergleichbar. Zudem ist Absendern kleiner Mengen, wie KMU und Privatkunden, häufig nicht bekannt, dass verschiedene Paketzustelldienste zur Wahl stehen.

---

<sup>4</sup> BoR (15) 214/ERGP PL (15) 32.



- (4) Damit grenzüberschreitende Paketzustelldienste vor allem für die Nutzer in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten erschwinglicher werden, müssen die öffentlichen Listen der Tarife für eine begrenzte Palette grenzüberschreitender Paketzustelldienste transparenter gestaltet werden. **Grenzüberschreitende Leistungen transparenter und unionsweit leichter vergleichbar zu machen, sollte Anreize für den Abbau unverhältnismäßiger Unterschiede zwischen den Tarifen schaffen.** []
- (5) []
- (5a) Universaldiensteanbieter bezeichnet einen Postbetreiber, der einen postalischen Universaldienst oder Teile davon innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats anbietet. Universaldiensteanbieter, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, sollten nur in dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten als Universaldiensteanbieter bezeichnet werden, in dem/denen sie einen postalischen Universaldienst anbieten.**
- (6) Die Postdienste sind derzeit in der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt<sup>5</sup>. In dieser Richtlinie sind gemeinsame Vorschriften für die Erbringung der Postdienste und des postalischen Universaldienstes in der Union festgelegt. Die vorliegende Verordnung ergänzt die Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf grenzüberschreitende Paketzustelldienste.
- (6a) Diese Verordnung enthält keine Änderungen in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs "Postsendung" im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 97/67/EG und ihrer Umsetzung.**
- (7) []

---

<sup>5</sup> Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

- (8) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung ist es wichtig, die Begriffe "Pakete" und "Paketzustelldienste" klar zu definieren und genau festzulegen, welche Postsendungen von diesen Begriffsbestimmungen erfasst sind. **Es wird davon ausgegangen, dass Postsendungen mit einer Dicke von mehr als 20 mm Warensendungen und keine Briefsendungen sind. Postsendungen, die ausschließlich aus Briefsendungen bestehen, sollten nicht zum Aufgabengebiet von Paketzustelldiensten gehören.** Im Einklang mit der gängigen Praxis wiegen Pakete bis zu 31,5 kg, da schwerere Sendungen von einer durchschnittlichen Person alleine nicht mehr ohne mechanische Hilfen bewegt werden können und diese Tätigkeit dem Gütertransport- und Logistiksektor zuzurechnen ist.
- (8a) **Anbieter von Paketzustelldiensten, die alternative Geschäftsmodelle nutzen und sich beispielsweise auf die kollaborative Wirtschaft und E-Commerce-Plattformen stützen, sollten dieser Verordnung ebenfalls unterliegen, wenn sie zumindest einen der genannten Schritte in der Postbeförderungskette durchführen. Abholung, Sortierung und Zustellung, einschließlich Leistungen im Zusammenhang mit der Abholung durch den Empfänger, sollten als Paketzustelldienste gelten, auch wenn sie von Express- und Kurierdiensten oder Sammelgutspeditionen im Einklang mit der geltenden Praxis erbracht werden. Ein reiner Transport, der nicht in Verbindung mit einem dieser Schritte erfolgt, sollte definitionsgemäß auch nicht als Paketzustelldienst gelten, da in diesem Fall davon ausgegangen werden sollte, dass diese Tätigkeit dem Transportgewerbe zuzurechnen ist.**
- (8b) **Diese Verordnung sollte nicht für Unternehmen gelten, die über rein interne Zustellnetze verfügen, um Bestellungen von Waren zu liefern, die sie selbst verkauft haben. Unternehmen, die interne Zustellnetze auch für die Zustellung von Waren nutzen, die von Dritten verkauft werden, sollten unter diese Verordnung fallen.**
- (9) []

- (10) Es ist erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden zu statistischen Zwecken Kenntnisse und Informationen über die auf dem Markt tätigen Paketzustelldienste besitzen. Da es sich um einen arbeitsintensiven Sektor handelt, und um den Verwaltungsaufwand für kleine, nur auf einem regionalen oder nationalen Markt tätige Paketzustelldienste oder Unterauftragnehmer zu begrenzen, sollte ein Schwellenwert von 50 Personen eingeführt werden, der sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeiter richtet, die im vorhergehenden Kalenderjahr für den Diensteanbieter tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren, es sei denn, dieser Anbieter besitzt Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat. Der Schwellenwert von 50 Personen orientiert sich an der Empfehlung 2003/361 der Kommission<sup>6</sup>.
- (11) Der Niederlassungsort eines Anbieters ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu bestimmen. Ist ein Anbieter an mehreren Orten niedergelassen, so gilt es zu bestimmen, von welchem Niederlassungsort aus die betreffende Dienstleistung tatsächlich erbracht wird.
- (11a) Wenn Informationen zu den Merkmalen der Paketzustelldienste an die nationale Regulierungsbehörde übermittelt werden, sollte auch angegeben werden, welche Schritte der Postzustellungskette (Abholung, Sortierung, Beförderung und Verteilung) von dem betreffenden Dienstleister durchgeführt werden, ob die Dienstleistung unter die Universaldienstpflicht fällt oder nicht, welche geografische Reichweite die Dienstleistung hat (regional, inländisch, grenzüberschreitend) und ob Mehrwert geboten wird.**

---

<sup>6</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

(12) **Die Liste der Postsendungen, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz unterliegen, sollte begrenzt sein, um die Vergleichbarkeit zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand für grenzüberschreitende Paketzustelldienste und nationale Regulierungsbehörden möglichst gering zu halten. Sie sollte Standarddienste und eingetragene Dienste umfassen, da diese die Grundlage der Universaldienstpflicht bilden, und angesichts der Bedeutung der Verfolgung und Ortung ("track and trace"-Funktion) für den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) sollte sie auch die Preise für Verfolgung und Ortung sowie für registrierte Pakete umfassen, unabhängig davon, ob sie Teil der Universaldienstpflicht sind oder nicht, um Vergleichbarkeit in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten. Im Mittelpunkt sollten leichtere Gewichte stehen, die den Großteil der von Paketzustelldiensten gelieferten Postsendungen ausmachen, einschließlich der Preise für Postsendungen mit einer Dicke von mehr als 20 mm, die als Briefsendungen behandelt werden. Nur Einzelsendungstarife sollten aufgenommen werden, da es sich hierbei um die Preise handelt, die von den Absendern kleinster Mengen gezahlt werden. Die betreffenden Postsendungen sollten im Anhang dieser Verordnung eindeutig festgelegt werden. Diese Verordnung verpflichtet grenzüberschreitende Paketzustelldienste nicht, alle im Anhang aufgeführten Postsendungen anzubieten. Die Tarifinformationen sollten von den grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten selbst bereitgestellt werden, um Genauigkeit zu gewährleisten. Die genannten Tarife sollten von der Kommission auf einer eigens dafür eingerichteten Website veröffentlicht werden und die Grundlage für die Bewertung der Tarife der im Anhang aufgeführten, unter die Universaldienstpflicht von Universaldiensteanbietern fallenden Postsendungen durch die nationalen Regulierungsbehörden bilden.**

(13) []

(14) []

(15) Für den Schutz des regionalen und sozialen Zusammenhalts können auch einheitliche Tarife für die grenzüberschreitende Zustellung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten von Bedeutung sein. Dabei sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der elektronische Geschäftsverkehr gerade in dünn besiedelten Gebieten Chancen für eine Teilnahme am Wirtschaftsleben bietet. []

- (16) Falls zwischen den Tarifen für die Inlandszustellung und für die grenzüberschreitende Zustellung erhebliche Unterschiede bestehen, sollten sie durch objektive Kriterien gerechtfertigt sein. **Um den Verwaltungsaufwand für die nationalen Regulierungsbehörden und die Universaldiensteanbieter möglichst gering zu halten, sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Bewertung der grenzüberschreitenden Tarife nur dann erforderlich sein, wenn die nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage eines objektiven, der Bewertung vorangehenden Filtermechanismus Anhaltspunkte dafür haben, dass grenzüberschreitende Tarife möglicherweise unangemessen hoch sind.**
- (17) Im Interesse der unionsweiten Transparenz sollte die Kommission eine nicht vertrauliche Fassung der Bewertung durch die einzelnen nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen. []
- (18) []
- (19) []
- (20) []
- (20a) Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte die Übermittlung von Daten durch die Anbieter von Paketzustelldiensten, nationale Regulierungsbehörden und die Kommission elektronisch erfolgen, beispielsweise, indem die Nutzung elektronischer Signaturen nach der Verordnung (EU) 910/20147 (eIDAS-Verordnung) zugelassen wird<sup>7</sup>.**
- (21) Da sich die Märkte für Paketzustelldienste rasch verändern, sollte die Kommission die Wirksamkeit und Effizienz dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Entwicklungen im elektronischen Geschäftsverkehr neu bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht übermitteln. Diesem Bericht sollten gegebenenfalls Vorschläge beigefügt werden, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt werden.

---

<sup>7</sup> **Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).**

- (21a) Die Kommission sollte sich auf die wertvollen Beiträge der Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste stützen, die sich aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden zusammensetzt.**
- (22) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse verliehen werden, damit sie ein Formular für die Informationsübermittlung durch Paketzustelldiensteanbieter an nationale Regulierungsbehörden erstellen kann, sodass einheitliche Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Verordnung gegeben sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> ausgeübt werden.
- (23) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und sollte unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze durchgeführt werden.
- (24) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gelten die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.)

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.)

**(24a) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

(25) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung der erforderlichen Regulierungsgrundsätze und Vorschriften für eine bessere Regulierungsaufsicht, die transparentere Preisgestaltung und die Festlegung bestimmter wettbewerbsfördernder Grundsätze für grenzüberschreitende Paketzustelldienste, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip treffen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Gegenstand und Begriffsbestimmungen

#### *Artikel 1*

#### *Gegenstand*

Mit dieser Verordnung werden über die Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG hinaus spezifische Vorschriften für Folgendes festgelegt:

- a) die Regulierungsaufsicht über Paketzustelldienste,
- b) die Transparenz und Bewertung der Tarife für bestimmte grenzüberschreitende Paketzustelldienste;
- c) []

#### *Artikel 2*

#### *Begriffsbestimmungen*

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 97/67/EG.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen bezeichnet der Ausdruck
  - a) "Paket" eine Postsendung mit einem Gewicht von nicht mehr als 31,5 kg unter Ausschluss von Briefsendungen;
  - a) "Paketzustelldienste" die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Paketen;



- b) "Paketzustelldiensteanbieter" ein Unternehmen, das einen oder mehrere Paketzustelldienste erbringt; Unternehmen, die nur inländische Paketzustelldienste im Rahmen eines Kaufvertrags im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2011/83/EU erbringen und im Rahmen dieses Vertrags die betreffenden Waren persönlich dem Verbraucher zustellen, gelten nicht als Paketzustelldiensteanbieter;
- ba) "Unterauftragnehmer" ein Unternehmen, das die Abholung, das Sortieren, den Transport oder die Zustellung von Paketen für den Paketzustelldiensteanbieter erbringt; Unternehmen, die ausschließlich den Transport erbringen, gelten nicht als Unterauftragnehmer.
- c) []

## **KAPITEL II**

### **Regulierungsaufsicht**

#### *Artikel 3*

#### *Informationspflicht*

- (1) Alle Paketzustelldiensteanbieter übermitteln den nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende Informationen, es sei denn, die nationalen Regulierungsbehörden haben diese Informationen bereits angefordert und erhalten:
  - a) den Namen des Paketzustelldiensteanbieters, seine Rechtsstellung und Rechtsform, die Nummer der Eintragung in ein Handelsregister oder in ein ähnliches Register, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Anschrift der Niederlassung sowie einen Ansprechpartner;
  - b) die Merkmale der vom Paketzustelldiensteanbieter erbrachten Paketzustelldienste;

- c) die für Paketzustelldienste geltenden allgemeinen Bedingungen des Paketzustelldiensteanbieters.
- (2) Die Paketzustelldiensteanbieter unterrichten die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von 30 Tagen über eine etwaige Änderung der in Absatz 1 aufgeführten Informationen.
- (3) Bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres übermitteln alle Paketzustelldiensteanbieter den nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende Informationen, es sei denn, die nationalen Regulierungsbehörden haben diese Informationen bereits angefordert und erhalten:
- a) den mit Paketzustelldiensten im vorausgegangenen Kalenderjahr in dem Mitgliedstaat, in dem der Paketzustelldiensteanbieter niedergelassen ist, erzielten Jahresumsatz, aufgeschlüsselt nach Paketzustelldiensten, die im Inland erbracht oder aus dem Ausland kommend beziehungsweise ins Ausland gehend grenzüberschreitend erbracht wurden;
- b) die durchschnittliche Anzahl der Personen, die während des vorausgegangenen Kalenderjahres für den Paketzustelldiensteanbieter tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem dieser Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren. Die durchschnittliche Anzahl der Personen umfasst Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, vorübergehend Beschäftigte und Selbstständige;
- c) die Anzahl der während des vorausgegangenen Kalenderjahres in dem Mitgliedstaat, in dem der Paketzustelldiensteanbieter niedergelassen ist, bearbeiteten Pakete, aufgeschlüsselt nach Paketen, die im Inland zugestellt oder aus dem Ausland kommend beziehungsweise ins Ausland gehend grenzüberschreitend zugestellt wurden;
- d) wenn verfügbar, eine öffentlich zugängliche, ab dem 1. Januar jedes Kalenderjahres für Paketzustelldienste geltende Preisliste.
- (4) Die Kommission legt [bis zum XX] im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Formular fest, das zur Übermittlung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen dient. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 9 erlassen.

(5) Die nationalen Regulierungsbehörden können vorschreiben, dass Informationen übermittelt werden, die über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen hinausgehen, sofern sie notwendig und verhältnismäßig sind.

(5a) Mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe d unterliegen alle Unterauftragnehmer aufgrund dieses Artikels den gleichen Informationspflichten wie Paketzustelldiensteanbieter.

(6) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Paketzustelldiensteanbieter oder Unterauftragnehmer, für die während des vorausgegangenen Kalenderjahres im Durchschnitt weniger als 50 Personen tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren, es sei denn, der betreffende Anbieter ist in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen. Die durchschnittliche Anzahl der Personen umfasst Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, vorübergehend Beschäftigte und Selbstständige.

(6a) [...]

#### Artikel 4

##### *Transparenz der grenzüberschreitenden Tarife*

(1) Die Anbieter grenzüberschreitender Paketzustelldienste übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die öffentliche Liste der Tarife, die am 1. Januar jedes Kalenderjahres für die Zustellung der im Anhang aufgeführten Postsendungen gelten. Diese Informationen sind spätestens bis zum 31. Januar jedes Kalenderjahres zu übermitteln.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission umgehend, jedoch spätestens bis zum 28. Februar jedes Kalenderjahres die öffentlichen Tariflisten, die sie gemäß Absatz 1 erhalten haben. Die Kommission veröffentlicht diese spätestens am 31. März jedes Kalenderjahres auf einer eigens eingerichteten Webseite.

- (2a) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Anbieter grenzüberschreitender Paketzustelldienste, für die während des vorausgegangenen Kalenderjahres im Durchschnitt weniger als 50 Personen tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren, es sei denn, der betreffende Anbieter ist in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen. Die durchschnittliche Anzahl der Personen umfasst Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, vorübergehend Beschäftigte und Selbstständige.
- (3) []
- (4) []

### *Artikel 5*

#### *Bewertung der grenzüberschreitenden Tarife*

- (-1) Die nationale Regulierungsbehörde ermittelt für jede im Anhang aufgeführte Postsendung, die unter die Universaldienstpflichten ihres Mitgliedstaats fällt, die grenzüberschreitenden Tarife für Paketzustelldienste, die von einem in ihrem Mitgliedstaat einliefernden Universaldiensteanbieter angewendet werden und deren Bewertung ihrer Ansicht nach notwendig ist, um die grenzüberschreitenden Tarife zu bestimmen, die unverhältnismäßig hoch sind, wobei sie die nach Artikel 4 übermittelte öffentliche Tarifliste zugrunde legt.
- (1) []
- (2) Die nationale Regulierungsbehörde stützt sich bei ihrer Bewertung der grenzüberschreitenden Tarife nach Absatz 1 auf folgende Kriterien:
- a) einen objektiven Filtermechanismus zum Zwecke der Vorabbewertung, dem Faktoren zugrunde liegen können wie etwa ein Prozentanteil der höchsten Tarife, die in der Union für jede im Anhang aufgeführte Postsendung erhoben werden, wobei die Kaufkraftparitäten zu berücksichtigen sind, oder den grenzüberschreitenden Tarif für eine im Anhang aufgeführte Postsendung, der höher ist als die Summe des Inlandstarifs für die Sendung im Einlieferungsmitgliedstaat und des Inlandstarifs im Bestimmungsmitgliedstaat, nachdem ein Multiplikationsfaktor auf diese Summe angewendet wurde;

b) [...]

[...]b) etwaige Einheitstarife, die auf zwei oder mehr Mitgliedstaaten angewendet werden, und die Inlandstarife für eine Postsendung im Einlieferungsmitgliedstaat und im Bestimmungsmitgliedstaat; [...]

c)      bilateral beförderte Mengen, spezifische Transport- oder Verladekosten, andere einschlägige Kosten und Dienstqualitätsnormen.

Zu diesem Zweck kann die nationale Regulierungsbehörde den Universaldiensteanbieter auffordern, ihr alle etwaigen Belege vorzulegen.

Die Kommission legt Leitlinien zu dem Verfahren für die Anwendung der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Kriterien fest.

- (3) Der Universaldiensteanbieter legt der nationalen Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Aufforderung die Belege nach Absatz 2 vor.
- (4) Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt der Kommission ihre Bewertung auf elektronischem Wege.

Außerdem übermittelt die nationale Regulierungsbehörde der Kommission und auf begründeten Antrag allen nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine nicht vertrauliche Fassung der Bewertung.

Die nach diesem Absatz erforderlichen Informationen sind spätestens bis zum 31. Mai jedes Kalenderjahres zu übermitteln.

- (4a) Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission gewährleisten gemäß nationalem Recht und Unionsrecht die Vertraulichkeit der nach Absatz 2 übermittelten Bewertungen und Belege.

- (5) Die Kommission veröffentlicht die nicht vertrauliche Fassung der von der nationalen Regulierungsbehörde nach Absatz 4 übermittelten Bewertung spätestens bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres auf der eigens eingerichteten Webseite.

#### *Artikel 6*

#### *Transparenter und nicht diskriminierender grenzüberschreitender Zugang*

□

### **KAPITEL III**

#### **Durchführung, Überprüfung und Inkrafttreten**

#### *Artikel 7*

#### *Sanktionen*

- (1) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum ...[18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.

## Artikel 8

### Überarbeitung

Bis zum [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bewertungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, dem erforderlichenfalls ein Vorschlag für deren Überarbeitung beiliegt.

Die Kommission bewertet darin mindestens,

- a) ob die Bewertung dazu beigetragen hat, die grenzüberschreitenden Paketzustelldienste – einschließlich ihrer Erschwinglichkeit für die Nutzer in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten – zu verbessern;
- b) []
- c) in welchem Ausmaß nationale Regulierungsbehörden Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Verordnung hatten (einschließlich einer quantitativen Analyse der administrativen Auswirkungen);
- d) welche Fortschritte bei anderen Initiativen zur Vollendung des Binnenmarkts für Paketzustelldienste erzielt wurden.

## Artikel 9

### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 21 der Richtlinie 97/67/EG eingesetzten Ausschuss für die Postdienste-Richtlinie unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 10*  
*Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], mit Ausnahme des Artikels 7, der ab dem [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---



[]

**Liste der Postsendungen, für die die Tarife der Paketzustelldienstleister den Maßnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz und der Bewertung gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegen:**

- a) Standardbrief mit 500 g (Inland und innerhalb der Union),
- b) Standardbrief mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- c) Standardbrief mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- d) eingeschriebener Brief mit 500 g (Inland und innerhalb der Union),
- e) eingeschriebener Brief mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- f) eingeschriebener Brief mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- g) Brief mit Sendungsverfolgung mit 500 g (Inland und innerhalb der Union),
- h) Brief mit Sendungsverfolgung mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- i) Brief mit Sendungsverfolgung mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- j) Standardpaket mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- k) Standardpaket mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- l) Standardpaket mit 5 kg (Inland und innerhalb der Union),
- m) Paket mit Sendungsverfolgung mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- n) Paket mit Sendungsverfolgung mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- o) Paket mit Sendungsverfolgung mit 5 kg (Inland und innerhalb der Union).

Die unter den Buchstaben a bis o aufgeführten Postsendungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Für die Größenabmessungen der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Sendungen (Briefpostprodukte) gilt folgende Vorschrift: Länge, Breite und Dicke zusammen: 900 mm, wobei die größte Abmessung 600 mm nicht überschreiten darf und die kleinste Abmessung größer als 20 mm sein muss.
- b) Die unter den Buchstaben j bis o aufgeführten Pakete dürfen die vorgeschriebene Größe für die unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Briefe nicht unterschreiten.

Bei der Übermittlung der Informationen zu den Tarifen für die Buchstaben a bis o ist Folgendes zu berücksichtigen:

- (\*) Die Tarife für Postsendungen müssen Einzelsendungstarife sein und dürfen keine Sondernachlässe aufgrund der Menge oder einer anderen Sonderbehandlung enthalten.
- (\*\*) Die Höhe der Tarife ist den nationalen Regulierungsbehörden abzüglich der Mehrwertsteuer zu melden.
- (\*\*\*) Anbieter, die mehr als eine Postsendung anbieten, die die vorstehenden Kriterien erfüllt, sollten den günstigsten Tarif melden.
- (\*\*\*\*) Die vorstehenden Tarife müssen für die Hauszustellung von Postsendungen beim Empfänger im Bestimmungsmitgliedstaat gelten.